

Wettkampfbestimmungen Schwimmen (SW)

(In der Fassung durch Beschluss vom 17. Oktober 2003)

Letzter Änderungsstand: 12. Dezember 2010

Herausgeber: Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Redaktion: Manfred Dörrbecker
(Referent Wettkampfbestimmungen, FT Schwimmen)

Finkstrasse 6, 34233 Fulda
E-Mail: Doerrbecker@email.de

Änderungen 10/2010: § 102 Deutsche Meisterschaften
§ 129 Schmetterlingsschwimmen
§ 142 Startrecht

Änderungen 02/2010: § 103 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)

ABSCHNITT I	VERANSTALTUNGEN	3
§ 101	Wettkampfprogramme	3
§ 102	Deutsche Meisterschaften	3
§ 103	Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)	4
§ 104	Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)	4
ABSCHNITT II	KAMPFGERICHT	5
§ 105	Kampfgericht	5
§ 106	Schiedsrichter (SCH)	5
§ 107	Starter (ST)	6
§ 108	entfällt	6
§ 109	Zielrichterobmann (ZRO)	6
§ 110	Zielrichter (ZR)	6
§ 111	Zeitnehmerobmann (ZNO)	7
§ 112	Zeitnehmer (ZN)	7
§ 113	Schwimmrichter (SR)	7
§ 114	Wenderichterobmann (WRO)	8
§ 115	Wenderichter (WR)	8
§ 116	Auswerter (AW)	8
§ 117	Protokollführer (PKF)	8
§ 118	Sprecher (SPR)	9
ABSCHNITT III	AUSSCHREIBUNGEN, MELDUNGEN UND MELDEERGEBNIS	9
§ 119	Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen	9
§ 120	Meldungen	10
§ 121	Verteilung der Startbahnen	10
§ 122	Vor- und Zwischenläufe	11
§ 123	Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe	11
§ 124	Meldeergebnis, Liste der Meldungen	12
ABSCHNITT IV	WETTKAMPF	12
§ 125	Start	12
§ 126	Freistilschwimmen	13
§ 127	Rückenschwimmen	13
§ 128	Brustschwimmen	14
§ 129	Schmetterlingsschwimmen	14
§ 130	Lagenschwimmen, Lagenstaffel	15
§ 131	Der Wettkampf	15
§ 132	Wettkampfbecken	16
ABSCHNITT V	ZEITMESSUNG UND PLATZIERUNG	17
§ 133	Zeitmessverfahren	17
§ 134	Zeiten und Platzierungen	18
ABSCHNITT VI	WETTKAMPFPROTOKOLL, BEKANNTGABE UND EINSPRUCH	19
§ 135	Wettkampfprotokoll	19
§ 136	Bekanntgabe von Ergebnissen	20
§ 137	Erhöhtes nachträgliches Meldegeld	20
§ 138	Einsprüche	20
ABSCHNITT VII	REKORDE	21
§ 139	Deutsche Rekorde (DR)	21
§ 140	Deutsche Jahrgangsrekorde (DJR)	22
§ 141	Bestenlisten	23
ABSCHNITT VIII	STARTRECHT / STARTRECHTWECHSEL	23
§ 142	Startrecht	23
ABSCHNITT IX	IN-KRAFT-TRETEN	24
§ 143	In-Kraft-Treten	24
HINWEIS:		24
	DSV-Formulare zur WB-Schwimmen	24

Abschnitt I Veranstaltungen

§ 101 Wettkampfprogramme

- 1) Standardprogramm
 - a) Einzelwettkämpfe

- Freistilschwimmen	50, 100, 200, 400, 800, 1500 m
- Brustschwimmen	50, 100, 200 m
- Schmetterlingsschwimmen	50, 100, 200 m
- Rückenschwimmen	50, 100, 200 m
- Lagenschwimmen	100 (*), 200, 400 m
(*) nur auf 25 m Bahnen.	
 - b) Staffelwettkämpfe

- Freistilstaffel	4x100 m, 4x200 m
- Lagenstaffel	4x100 m
- 2) Weitere Wettkämpfe sind möglich.
- 3) Einzelwettkämpfe sind nach Geschlechtern getrennt durchzuführen.

§ 102 Deutsche Meisterschaften

- 1) Es sind jährlich durchzuführen:
 - Deutsche Meisterschaften
 - Deutsche Kurzbahnmeisterschaften
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen (s. FS § 173)
 - **Deutsche Jahrgangsmeisterschaften**
 - **Schwimm-Mehrkampf**
 - Deutsche Meisterschaften der Masters (s. MS § 153)
 - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)
 - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)
 - Deutscher Mannschaftswettbewerb der Masters (s. MS § 155)
- 2) Nichtdeutsche Schwimmer dürfen an Deutschen Meisterschaften entsprechend Abs. 1 erst dann teilnehmen, wenn sie ein Jahr lang Startrecht für einen deutschen Verein haben.
- 3) Deutsche Meisterschaften dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON DEUTSCHLAND zu bezeichnen. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.
- 4) Die Sieger bei internationalen Meisterschaften von Deutschland erringen den Titel „INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER“. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.

§ 103 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)

- 1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Leistungsklassen durchgeführt:
 - 1. Bundesliga (12 Mannschaften)
 - 2. Bundesliga (je eine Liga Nord, West und Süd mit je 12 Mannschaften)
 - Landesverbandsligen
 - weitere Ligen nach Bedarf.
- 2) Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel "DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER".
- 3) Folgende Einzelwettkämpfe sind zu schwimmen:
 - Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m, 400 m, 800 m (Frauen)
50 m, 100 m, 200 m, 400 m, 1500 m (Männer)
 - Brustschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m
 - Schmetterlingsschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m
 - Rückenschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m
 - Lagenschwimmen: 200 m, 400 m.

Die Wettkämpfe werden in der 1. Bundesliga auf einer 50 m Bahn und in allen anderen Ligen auf einer 25-m-Bahn durchgeführt.
- 4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMS werden durch den Fachausschuss Schwimmen beschlossen und im Amtlichen Organ veröffentlicht.
- 5) Nach Abschluss des DMS veröffentlicht der DMS-Sachbearbeiter des DSV die Ergebnisse der Bundesligen im Amtlichen Organ. Die LSV veröffentlichen die Ergebnisse von den obersten Landesverbandsligen an abwärts einschließlich ihrer Bezirke im Amtlichen Organ und senden eine Kopie der Veröffentlichung an den DMS-Sachbearbeiter des DSV.

§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)

- 1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Altersklassen durchgeführt:
 - Jugend A 17 und 16 Jahre
 - Jugend B 15 und 14 Jahre
 - Jugend C 13 und 12 Jahre
 - Jugend D 11 und 10 Jahre

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
- 2) Im DMSJ wird in den Altersklassen Jugend A bis Jugend D einmal je Wettkampfsjahr eine Endaustragung durchgeführt, in der der Titel "DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER ALTERSKLASSE ..." vergeben wird.
- 3) Im DMSJ sind folgende Wettkämpfe zu schwimmen:

	<u>Jugend A bis C</u>	<u>Jugend D</u>
- Freistilstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Bruststaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Rückenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Schmetterlingsstaffel	4 x 100 m	4 x 50 m
- Lagenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m

Die Wettkämpfe können auf einer 25 m- oder 50 m Bahn durchgeführt werden.
- 4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMSJ werden durch den Fachausschuss Schwimmen beschlossen und im Amtlichen Organ veröffentlicht.

- 5) Nach Abschluss des DMSJ veröffentlicht der DMSJ-Sachbearbeiter des DSV die Ergebnisse als Rangliste des gesamten Wettbewerbs für die Altersklassen Jugend A bis D. In jeder Altersklasse werden die 30 besten Mannschaften im Amtlichen Organ veröffentlicht.

Abschnitt II Kampfgericht

§ 105 Kampfgericht

- 1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidungen selbstständig und unabhängig voneinander treffen.
- 2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV sowie bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:
 - 2 Schiedsrichter
 - 1 Starter
 - 1 Zielrichterobmann
 - 5 Zielrichter
 - 1 Zeitnehmerobmann
 - 1 Zeitnehmer je Bahn
 - 2 Reservezeitnehmer
 - 2 Schwimmrichter
 - 1 Wenderichterobmann
 - 1 Wenderichter für je zwei Bahnen
 - 1 Auswerter
 - 1 Sprecher
 - 1 Protokollführer.
- 3) Bei allen anderen Wettkampfveranstaltungen müssen mindestens folgende Kampfrichter eingesetzt werden:
 - 1 Schiedsrichter
 - 1 Starter (gleichzeitig Schwimmrichter)
 - 3 Zielrichter (einer davon Zielrichterobmann)
 - 1 Zeitnehmerobmann (gleichzeitig Reservezeitnehmer)
 - 1 Zeitnehmer je Bahn
 - 1 Wenderichter für je 2 Bahnen (einer davon Wenderichterobmann)
 - 1 Protokollführer
 - 1 Schwimmrichter
 - 1 Sprecher
 - 1 Auswerter.
- 4) Kampfrichtern kann grundsätzlich noch eine weitere Funktion übertragen werden, so weit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- 5) Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für ihren Einsatz im Kampfgericht gilt die DSV-Kampfrichterordnung.

§ 106 Schiedsrichter (SCH)

- 1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden.
- 2) Er hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen.
- 3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen. Er

hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.

- 4) Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.
- 5) Er ist allein berechtigt, Schwimmer zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind dem Schiedsrichter mit folgenden Angaben mitzuteilen:
 - Einsatzbestimmung, Name und Unterschrift des Kampfrichters,
 - Wettkampfnummer, Laufnummer, Bahnnummer und eindeutige Beschreibung des Verstoßes.
- 6) Er ist berechtigt, Schwimmer, die gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen, für weitere Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung auszuschließen. Einem Ausschluss muss dabei eine Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen.
- 7) Er hat zu unterbinden, dass Schwimmern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Schwimmers führen.

§ 107 Starter (ST)

- 1) Die Aufgaben des Starters ergeben sich aus SW § 125.
- 2) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unverspernte Sicht auf die Schwimmer hat und das Startkommando und -signal von den Schwimmern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

§ 108 entfällt

§ 109 Zielrichterobmann (ZRO)

- 1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er sammelt nach dem Wettkampf die Einlaufzetteln von allen Zielrichtern ein, stellt die mehrheitliche Entscheidung zur Platzierung fest und gibt diese unverzüglich an den Auswerter weiter.
- 3) Er leitet die ihm von den Zielrichtern gemeldeten Verstöße bei den Staffelwettkämpfen an den Schiedsrichter weiter.
- 4) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 110 Zielrichter (ZR)

- 1) Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und die Ziellinie hat.
- 2) Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Platzierung und berichtet schriftlich entsprechend dem Auftrag, den er erhalten hat.
- 3) Bei Staffelwettkämpfen hat er festzustellen, ob der ablösende Schwimmer den Startblock (beim Rückenschwimmen: die Startgriffe) noch berührt, wenn der ankommende Schwimmer an der Wand anschlägt.

- 4) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO)

- 1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind, und weist den Reservezeitnehmern ihre Position zu.
- 2) Er hat vor Wettkampfbeginn und wenn erforderlich, während der Wettkampfanstaltung die Uhren für die Handzeitmessung zu überprüfen.
- 3) Er hat von den Zeitnehmern die Karten einzusammeln, auf denen diese die gemessenen Zeiten eingetragen haben, und sie nach Überprüfung unverzüglich an den Auswerter zu übergeben.
- 4) Abweichungen der Zeitnahme durch den Zeitnehmer von der automatisch genommenen Zeit meldet er unverzüglich an den Schiedsrichter.
- 5) Er leitet die ihm von den Zeitnehmern **und Schwimmrichtern** gemeldeten Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter weiter.
- 6) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer (RZN) tätig sein.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)

- 1) Der Zeitnehmer muss die Zeit des Schwimmers auf der ihm zugewiesenen Bahn nehmen und schriftlich festhalten. Reservezeitnehmer übernehmen die Funktion eines Zeitnehmers auf einer Bahn, wenn die Uhr eines Zeitnehmers vor oder während des Wettkampfes ausfällt.
- 2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Schwimmer seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagen) hat er die Zwischenzeiten nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren. In Staffeltwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten zu registrieren.
- 3) Auf Verlangen des Zeitnehmerobmannes oder des Schiedsrichters hat er das Ergebnis seiner Zeitmessung vorzuzeigen. Erst bei der Aufforderung des Schiedsrichters zum nächsten Start setzt er seine Uhr wieder auf null zurück.
- 4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen.
- 5) Er hat auf der ihm zugewiesenen Bahn bei Freistilwettkämpfen von 800 m an akustische Zeichen (Pfeife oder Glocke) zu geben, wenn der Schwimmer noch zwei Bahnen und 5 m zu schwimmen hat.
- 6) Der Zeitnehmer hat bei automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessanlagen zu prüfen, ob die automatisch genommene Zeit von der von ihm registrierten Zeit abweicht. Bei einer Abweichung größer als 20/100 Sekunden hat er dies dem Zeitnehmerobmann unverzüglich zu melden.
- 7) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.

§ 113 Schwimmrichter (SR)

- 1) Für jede Längsseite des Beckens ist ein Schwimmrichter einzuteilen. Einem der Schwimmrichter obliegt die Bedienung der Fehlstartleine.
- 2) Der Schwimmrichter hat darauf zu Achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen meldet er direkt an den Schiedsrichter.

- 3) Er beobachtet zusätzlich die Wenden an der Wenden- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wenderichter und Zeitnehmer zu unterstützen. Hierbei festgestellte Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen gibt er an den Wenderichter- bzw. Zeitnehmerobmann weiter.

§ 114 Wenderichterobmann (WRO)

- 1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er leitet die ihm von den Wenderichtern und Schwimmrichtern gemeldeten Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein.

§ 115 Wenderichter (WR)

- 1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Schwimmer beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzugs vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzugs nach der Wende.
- 2) Er hat bei Einzelwettkämpfen von 800 m an den Schwimmer über die Anzahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Bahnzähltafeln zu informieren. Die Bahnzähltafeln sind dabei so zu halten, dass der Schwimmer diese bei der Wende erkennen kann. Die Verwendung einer anderen Anzeigevorrichtung oder einer Anzeige unter Wasser ist zulässig.

§ 116 Auswerter (AW)

- 1) Beim Einsatz einer Zieleinlauf- und Zeitmessaanlage obliegt dem Auswerter die Kontrolle dieser Anlage entsprechend SW § 133.
- 2) Er kontrolliert die Ergebnisse der Zieleinlauf- und Zeitmessaanlage anhand der Back-up-Zeiten und der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung. Er entscheidet, ob alle registrierten Zeiten als fehlerfrei anerkannt werden.
- 3) Sind nicht für alle Schwimmer eines Laufes die Zeiten fehlerfrei registriert, legt er die Zeiten gemäß SW § 134 fest.
- 4) Beim Einsatz der Handzeitnahme überzeugt sich der Auswerter anhand der Zielrichterunterlagen und Startkarten, ob die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt.
- 5) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die endgültige Reihenfolge fest.
- 6) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß SW § 134 fest.
- 7) Der Auswerter hat die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Rekordlisten sind ihm vom Ausrichter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
- 8) Er übergibt nach der Auswertung die Unterlagen dem Protokollführer.

§ 117 Protokollführer (PKF)

- 1) Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen.

- 2) Er legt die Gesamtplatzierung sowie die Einteilung und die zu benennenden Reserveschwimmer für die Zwischen- und Endläufe fest. Dieses ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.
- 3) Bei Rekorden hat er die Rekordanmeldung zu erstellen und sie dem Schiedsrichter zur Unterschrift zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach SW Abschnitt VII -Rekorde-.

§ 118 Sprecher (SPR)

- 1) Der Sprecher arbeitet auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und/oder des Ausrichters. Er muss kein Kampfrichter sein.
- 2) Er hat die Aufgabe, die Schwimmer rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie sowie das Publikum über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.
- 3) Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Auswerter, Protokollführer und dem Schiedsrichter.
- 4) Er ist zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung entsprechend SW § 136.

Abschnitt III Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen

- 1) Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine zu einer Wettkampfveranstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.
- 2) Durchführungsbestimmungen sind zu erlassen, wenn die Teilnehmer an einer Wettkampfveranstaltung oder einem Wettbewerb durch das Ergebnis einer vorausgegangenen Wettkampfveranstaltung oder eines Wettbewerbs, z. B. DMS, feststehen.
- 3) Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Veranstalter
 - Ausrichter
 - Anschrift der Wettkampfstätte
 - Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
 - Bahnlänge
 - Anzahl der Bahnen
 - Art der Trennleinen
 - Art der Zeitmessung
 - Wassertemperatur
 - Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
 - Beginn der Veranstaltungsabschnitte
 - Einschwimmzeiten
 - Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
 - Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
 - vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
 - Meldeanschrift
 - Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
 - Meldegeld
 - Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen
 - Angaben zur Ein- oder Zwei-Start-Regel
 - Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
 - Höhe der Ordnungsgebühr bei Nichtstellung von Kampfrichtern

- Auszeichnungen
 - Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung
- 4) Durchführungsbestimmungen müssen darüber hinaus die Bestimmungen zum Zugang sowie einer ggf. erforderlichen Auf- und Abstiegsregelung enthalten, sofern diese Regelung nicht an anderer Stelle bereits getroffen ist.
 - 5) Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

§ 120 Meldungen

- 1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von Wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.
- 2) Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens enthalten:
 - die jeweils vollständig ausgefüllte Meldeliste und ggf. die Startkarten sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden,
 - alternativ zu Meldeliste und Startkarten, die EDV-Meldeliste nach dem DSV-Standard,
 - den von dem meldenden Verein entsprechend der Ausschreibung vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Meldebogen,
 - das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen vom Ausrichter als nicht vollständige Meldung zurückgewiesen werden. Ausschließlich bei der Abgabe der Meldung per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard und E-Mail-Versand, darf der Meldebogen ohne Unterschrift und verbindlicher Erklärung zur Sportgesundheit nach WB-AT § 7 versandt und vom Ausrichter angenommen werden.
- 3) Mit der Abgabe jeder Meldung für einen Schwimmer soll jeweils eine Meldezeit angegeben werden. Diese Meldezeit soll dabei dem aktuellen Leistungsstand entsprechen und innerhalb der letzten 12 Monate vor Abgabe der Meldung erreicht oder unterboten worden sein.
- 4) Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmung festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.
- 5) Der Widerruf eingereichter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldegeldpflicht aus. Der Widerruf sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.
- 6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.
- 7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

§ 121 Verteilung der Startbahnen

1. Die Startbahnen sind entsprechend den Meldezeiten zu verteilen. Schwimmer, für die keine Meldezeiten angegeben sind, werden ohne Zeit hinter dem langsamsten gemeldeten Schwimmer gesetzt. Die Reihenfolge beim Setzen von Schwimmern mit derselben Zeit wird durch Losentscheid festgelegt.
2. Die Startbahnen sind in jedem Lauf folgendermaßen zu verteilen:
 - a) In Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl wird der schnellste Schwimmer des Laufes auf die Mittelbahn gesetzt. Der Schwimmer mit der nächstlangsameren Zeit wird auf die

- Bahn links neben der Mittelbahn (Nummer der Mittelbahn +1) gesetzt und alle weiteren Schwimmer entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
- b) In Schwimmbecken mit gerader Bahnanzahl wird der schnellste Schwimmer auf die Bahn mit halber Bahnanzahl gesetzt. Der Schwimmer mit der nächstlangsameren Zeit wird links neben dieser Bahn (halbe Bahnanzahl +1) gesetzt und alle weiteren Schwimmer entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
3. Der Start von 50 m-Wettkämpfen auf der 50 m Bahn kann sowohl von der Startseite wie auch von der Wendeseite erfolgen. Unabhängig von der Richtung, in der geschwommen wird, sind die Läufe so zu setzen, als wenn der Start von der Startseite aus erfolgt.
- 4) Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts kann durch die Ausschreibung/Durchführungsbestimmung festgelegt werden, dass zwei Schwimmer auf einer Bahn schwimmen. Der Start kann dabei rechts und links neben dem Startblock erfolgen wie auch zeitversetzt vom Startblock. Bei einem zeitversetzten Start ist die Bahnverteilung mit getrennt gesetzten Läufen vorzunehmen.

§ 122 Vor- und Zwischenläufe

- 1) Werden in einem Wettkampf bis zu drei Vorläufe ausgetragen, sind die Schwimmer nach den Grundsätzen SW § 121 entsprechend ihren Meldezeiten wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
- Der schnellste Schwimmer wird in den letzten Vorlauf gesetzt, der nächstlangsamer Schwimmer in den vorletzten Vorlauf usw. bis zum ersten Vorlauf.
 - Der zweite und alle weiteren Schwimmer in jedem Lauf werden in gleicher Weise, beginnend mit dem Letzten und weiter gehend bis zum ersten Vorlauf gesetzt, solange bis alle Schwimmer auf die Vorläufe verteilt sind.
- 2) Müssen in einem Wettkampf mehr als drei Vorläufe ausgetragen werden, sind die drei letzten Läufe mit den schnellsten Schwimmern wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Schwimmer entsprechend SW § 123 zu setzen.
- 3) Werden zwei oder mehr Vorläufe in einem Wettkampf durchgeführt, sind mindestens drei Schwimmer in jedem Vorlauf zu setzen; durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
- 4) In Zwischenläufen sind die Schwimmer mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten wie in Vorläufen auf die Läufe zu verteilen.

§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe

- 1) In Endläufen sind die Schwimmer nach den Grundsätzen von SW § 121 wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
- a) mit den in den Zwischenläufen erzielten Zeiten,
 - b) mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten, sofern keine Zwischenläufe stattfinden,
 - c) entsprechend ihren Meldezeiten, sofern keine Vorläufe ausgetragen werden.
- 2) Die Laufeinteilung ist dabei wie folgt vorzunehmen:
- Entsprechend der Anzahl der Bahnen werden die schnellsten Schwimmer in den letzten Lauf gesetzt, die nächsten Schwimmer in den vorletzten Lauf usw. bis alle Schwimmer auf die Läufe und Bahnen verteilt sind.
 - Sind weniger Schwimmer gemeldet, als in zwei Läufen Bahnen vorhanden sind, können Schwimmer auf zwei Läufe anteilmäßig verteilt werden. In jedem Lauf müssen dabei mindestens drei Schwimmer gesetzt sein; durch Streichung kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
 - Geht die Meldezahl über zwei Läufe hinaus, sind grundsätzlich im letzten Lauf alle Bahnen zu besetzen.

§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

- 1) Das Ergebnis der Meldungen und die Verteilung der Startbahnen sind in einem Meldeergebnis zusammenzufassen, sofern die Ausschreibung/Durchführungsbestimmung der Veranstaltung nicht eine Liste der Meldungen vorsieht.
- 2) In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Schwimmer für jeden Wettkampf mit der Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein/SG, Vereins-ID und Meldezeit aufgeführt werden.
- 3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:
 - die Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Vereins-ID und Angabe des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein/SG,
 - je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgängen, (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich die Altersklassen), Vereine, Vereins-ID und Meldezeiten für alle Schwimmer,
 - ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Schwimmer und der Vereins-ID kann beim Druck des Meldeergebnisses verzichtet werden.

- 4) Das Meldeergebnis ist spätestens vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsabschnittes den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt IV Wettkampf

§ 125 Start

- 1) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen erfolgt durch Sprung, beim Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel erfolgt der Start im Wasser.
- 2) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Piffe auf, sich auf den Start vorzubereiten.
- 3) Nach dem langen Piff des Schiedsrichters begeben sich die Schwimmer
 - a) zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen, unverzüglich auf den Startblock und verbleiben hier.
 - b) zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel unverzüglich ins Wasser. Nach einem zweiten langen Piff nehmen die Schwimmer unverzüglich die Startposition ein. Sie müssen sich mit dem Gesicht zur Startwand mit beiden Händen an den Startgriffen (so weit möglich) aufstellen. Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen.
- 4) Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an.
- 5) Auf das Kommando des Starters „AUF DIE PLÄTZE“ nehmen die Schwimmer sofort ihre Starthaltung ein:
 - a) beim Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen, mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante des Startblocks.
 - b) beim Start zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel im Wasser.Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.

- 6) Der Veranstalter einer Wettkampfveranstaltung muss mit der Ausschreibung festlegen, ob die Wettkämpfe nach der Ein-Start-Regel oder der Zwei-Start-Regel ausgetragen werden.
- 7) Der Schiedsrichter und der Starter sind berechtigt zu entscheiden, ob der Start einwandfrei ist. Erkennen sie auf Fehlstart,
 - wird bei der Ein-Start-Regel jeder Schwimmer, der vor dem Startsignal startet, nach Beendigung des Wettkampfes disqualifiziert,
 - müssen sie bei der Zwei-Start-Regel bei dem ersten Fehlstart die Schwimmer zurückrufen.
- 8) Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal (Schuss, Hupe, Pfiff) sein; es muss mehrfach wiederholt werden. Wenn der Schiedsrichter entscheidet, dass es sich um einen Fehlstart handelt, muss er pfeifen, und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen. In jedem Fall muss die Fehlstartleine fallen gelassen werden.
- 9) Der Starter oder der Schiedsrichter muss nach einem Fehlstart die Schwimmer ermahnen, nicht vor dem Startsignal zu starten. Beim zweiten Start ist jeder Schwimmer zu disqualifizieren, der vor dem Startsignal startet. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Wettkampf fortzusetzen. Der betroffene Schwimmer ist nach Beendigung des Wettkampfes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Schwimmer sind über die zu erwartende Bestrafung zu belehren, dann erfolgt der nächste Start.
- 10) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Schwimmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Schwimmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.

§ 126 Freistilschwimmen

- 1) Freistil bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstaffel oder im Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust-, Schmetterlings- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.
- 2) Beim Wenden bzw. beim Zielanschlagn im Freistilschwimmen muss der Schwimmer die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren.
- 3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

§ 127 Rückenschwimmen

- 1) Beim Startsignal und bei jeder Wende muss sich der Schwimmer in Rückenlage abstoßen und während des ganzen Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung. Die Rückenlage kann dabei eine Rollbewegung des Körpers um weniger als 90 Grad aus der Rückenlage heraus enthalten; die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend.
- 2) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen; an diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.
- 3) Bei der Wendenausführung muss der Schwimmer die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte in die Brustlage gedreht werden, worauf unverzüglich ein kontinuierlicher, einfacher Armzug oder Doppel-

armzug ausgeführt werden darf, dem die eigentliche Wendenbewegung unverzüglich folgt. Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Beckenwand verlässt.

- 4) Beim Zielanschlag muss sich der Schwimmer in Rückenlage befinden und die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Der Körper des Schwimmers darf untergetaucht sein.

§ 128 Brustschwimmen

- 1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen.
- 2) Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen.
- 3) Die Hände müssen auf, unter oder über der Wasseroberfläche von der Brust nach vorne geführt werden. Dabei müssen die Ellenbogen stets unter Wasser sein, außer beim letzten Armzug zum Anschlag an der Wende, während der Wende und beim letzten Armzug zum Zielanschlag. Die Hände müssen an oder unter der Wasseroberfläche nach hinten gebracht werden. Dabei dürfen sie nicht weiter als bis zu der Hüfte nach hinten gebracht werden.
- 4) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen.
Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen der Beine in Form eines Wechselbeinschlages oder Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt.
Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages fortgesetzt wird.
- 5) Bei der Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche.
- 6) Während eines jeden vollständigen Bewegungszyklus muss der Schwimmer mindestens einmal mit einem Teil des Kopfes die Wasseroberfläche vollständig durchbrochen haben.
- 7) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer, bevor er an die Wasseroberfläche zurückkehrt, einen vollständigen Bewegungszyklus unter Wasser ausführen, ohne mit dem Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen zu haben. Dabei darf er einen einzigen Delfinbeinschlag ausführen. Während des ersten Bewegungszyklus darf er einen vollen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Der Kopf des Schwimmers muss beim zweiten Bewegungszyklus nach Start und Wenden die Wasseroberfläche während der Rückwärtsbewegung der Arme vollständig durchbrochen haben, und dies, bevor die Hände nach innen gedreht und wieder nach vorne gebracht werden.

§ 129 Schmetterlingsschwimmen

- 1) Ab Beginn des ersten Armzugs nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden.
Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt.
- 2) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer völlig untergetaucht einen oder mehrere Beinschläge und einen Armzug ausführen. Beinschläge unter Wasser in Seitenlage sind erlaubt. Es ist dem Schwimmer erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein, sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

- 3) Beide Arme müssen nach vorn gleichzeitig über Wasser und nach hinten gleichzeitig unter Wasser bewegt werden.
- 4) Alle Auf- und Abwärtsbewegungen der Beine müssen gleichzeitig ausgeführt werden. Die Beine brauchen dabei nicht auf gleicher Ebene zu sein, aber Wechselschlagbewegungen (Kraulbeinschlag) sind nicht erlaubt. Eine gleichzeitige Bewegung in der waagerechten Ebene (Brustbeinschlag) ist nicht zulässig.
- 5) Bei jeder Wende und am Ziel muss der Schwimmer mit beiden Händen gleichzeitig in Brustlage anschlagen.

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel

- 1) Das Lagenschwimmen ist in vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.
- 2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustößen.
- 3) In der Lagenstaffel sind die vier gleichlangen Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.

§ 131 Der Wettkampf

- 1) Ein Schwimmer muss seinen Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden, in der er gestartet ist.
- 2) Wenn Schwimmer in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.
- 3) Der Schwimmer muss das Wettkampfbecken unverzüglich verlassen, wenn er seine Teilstrecke in einer Staffel beendet hat, ohne jedoch andere Schwimmer zu behindern, die den Lauf noch nicht beendet haben. Zuwiderhandelnde Schwimmer bzw. Staffeln sind zu disqualifizieren.
- 4) Der Schwimmer muss beim Wenden die Wand am Ende der Wettkampfbahn nach den für die jeweilige Schwimmart geltenden Bestimmungen berühren. Der Abstoß muss von der Wand ausgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, einen Schritt am Boden des Beckens zu machen oder sich vom Boden abzustößen. In Freistilwettkämpfen oder in den Freistilstrecken des Lagenschwimmens ist das Stehen auf dem Beckenboden erlaubt. Schritte auf dem Beckenboden führen zur Disqualifikation des Schwimmers.
- 5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen.
- 6) Schrittmacherdienste durch Mitlaufen am Beckenrand oder durch Zeichengeben von der Start- oder Wendeseite aus sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben.
- 7) Jeder Schwimmer, der sich in das Wettkampfbecken begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen.
- 8) Behindert ein Schwimmer einen anderen, so ist er zu disqualifizieren.
- 9) Wird die Erfolgchance eines Schwimmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichtes gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ereignet sich dies in einer Entscheidung oder im

letzten Vor-/Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor-/Zwischenlauf wiederholt wird.

- 10) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Schwimmer mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffelbesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Schwimmern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation.
- 11) In einer Staffel darf jeder Schwimmer nur eine Teilstrecke schwimmen.
- 12) In Staffelwettkämpfen wird die Mannschaft eines Schwimmers disqualifiziert, dessen Füße die Berührung mit dem Startblock verloren haben, beziehungsweise dessen Hände sich in Rückenstaffeln von den Startgriffen gelöst haben, bevor der vorherige Staffelschwimmer die Wand berührt.
- 13) Eine Staffelmannschaft wird disqualifiziert, wenn ein Schwimmer dieser Staffelmannschaft nach Beendigung seiner Teilstrecke in diesem Wettkampf erneut in das Wasser springt.
- 14) Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- 15) Schwimmer, die sich für Zwischenläufe oder für Endläufe qualifiziert haben und nicht starten wollen, müssen sich selbst oder durch den Vertreter ihres Vereins innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Qualifikation für den Zwischenlauf bzw. den Endlauf schriftlich beim Schiedsrichter abmelden. Treten ein oder mehrere Schwimmer von einem Zwischen- oder Endlauf zurück, sind die qualifizierten und bekannt gegebenen Ersatzschwimmer in der Platzierungsrangfolge der Vor- bzw. Zwischenläufe zu berücksichtigen. In diesem Fall müssen die Zwischen-/Endläufe unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen neu gesetzt werden.
- 16) Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer aus den Vor- oder Zwischenläufen für den letzten Platz in Zwischenläufen oder im Endlauf, ist frühestens eine Stunde nach dem letzten Start eines Beteiligten die Teilnahme durch einen besonderen Lauf zwischen diesen Schwimmern zu entscheiden. Eine weitere Entscheidung ist direkt im Anschluss auszutragen, wenn für die Schwimmer wiederum eine gleiche Zeit registriert und eine gleiche Platzierung festgelegt wurde.
- 17) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schwimmer selbst oder durch einen Vertreter seines Vereines vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierenden ENM sind in der Ausschreibung/Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 132 Wettkampfbecken

- 1) Die Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn. Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen. Die Oberfläche muss rutschfest sein.
- 2) Startblöcke sollen auf der Vorderseite oder links und rechts mit Haltegriffen für den Rückenstart ausgerüstet sein. Die Startgriffe müssen 0,30 m bis 0,60 m über der Wasseroberfläche angebracht sein. Sie müssen parallel zur Stirnwand verlaufen und dürfen nicht über die Stirnwand hinausragen.
- 3) Jeder Startblock muss deutlich und von allen Seiten gut sichtbar nummeriert sein. Dabei muss sich die Nummer 1 auf der rechten Seite befinden, wenn man von der Startbrücke aus auf das Wettkampfbecken blickt. Die Ausnahme ist bei 50 m-Wettkämpfen, bei denen von der Gegenseite aus gestartet wird. Hier gilt es, nach der Nummerierung der Zielseite zu starten.

- 4) In 5,00 m Entfernung vom Ende jeder Stirnwand müssen in mindestens 1,80 m Höhe über der Wasseroberfläche Seile mit Flaggen an festen Trägern oder Pfosten über dem Schwimmbecken als Wendehinweise für Rückenschwimmer angebracht sein. Die Markierungen dürfen für alle Wettkämpfe außer Rückenschwimmen, Lagenschwimmen oder Lagenstaffeln entfernt werden.
- 5) Eine Fehlstartleine muss 15,00 m vom Start entfernt (bei 50 m-Wettkämpfen mit Start von der Gegenseite auch von dieser Seite) in mindestens 1,20 m Höhe an festen Pfosten angebracht und schnell lösbar sein.

Abschnitt V Zeitmessung und Platzierung

§ 133 Zeitmessverfahren

- 1) Bei einer amtlichen Wettkampfordnung soll eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt werden, die den Einlauf und die durch die Schwimmer erreichten Zeiten registriert. Diese Anlage muss unter Kontrolle des hierfür bestimmten Kampfrichters eingesetzt werden.
- 2) Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt wird, jedoch keine zweite, davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video-Zeitmessanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.
- 3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden.
- 4) Anforderungen an eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage:
 - a) Erforderliche Mindestausstattung
 - Zeitmessgerät einschließlich der Back-up-Zeiteinrichtung für mindestens je Bahn unabhängig zu registrierende Zeiten in beliebiger Reihenfolge (Zieleinlauf- und Zeitmesscomputer)
 - automatische Starteinrichtung (durch Startsignalgeber ausgelöst)
 - automatische Zielanschlagmatte je Bahn
 - Druckwerk
 - Korrektureinrichtung zur manuellen Änderung falscher Ergebnisse
 - Anschluss an Auswertecomputer
 - b) Als zusätzliche Ausstattung können eingesetzt werden:
 - optisches Signalgerät für den Start
 - Anzeigeeinheit
 - Staffelablösekontrolle
 - Bahnenzähler
 - Anschluss an Fernsehsysteme (Videoanschluss)
- 5) Beschaffenheit der Anlage:
 - a) Die Zeitmessenrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben. Bei Systemen mit einer Auflösung von 1/1000 Sekunden darf die dritte Dezimalstelle weder angezeigt noch zur Feststellung der Platzierung benutzt werden.
 - b) Als Starteinrichtungen müssen vorhanden sein:
 - 1 Mikrofon für mündliche Kommandos,
 - 1 Startsignalgerät.
 - c) Eine optische Startanzeige soll bei Wettkämpfen mit hörgeschädigten Teilnehmern verfügbar sein.
 - d) Mikrofon und Startsignalgerät müssen an Lautsprecher angeschlossen sein, die so an jedem Startblock oder in unmittelbarer Nähe der Startblöcke installiert sind, dass alle Schwimmer das Startsignal gleichzeitig hören können. Die Lautstärke dieser Lautsprecher soll ausreichend sein, damit das bei Fehlstarts gegebene Signal von den Schwimmern gehört werden kann.
 - e) Zielanschlagmatten sollen die minimalen Abmessungen 2,40 x 0,90 m haben und dürfen 1,0 cm Stärke über die gesamte Fläche nicht überschreiten. Sie sind so zu installieren, dass ein Zielanschlag 0,30 m über und 0,60 m unter der Wasseroberfläche möglich ist. Ist die

- Bahn breiter als die Zielanschlagmatte, so ist die Zielanschlagmatte in der Mitte der Bahn zu installieren.
- f) Zielanschlagmatten müssen so empfindlich sein, dass sie bei leichtem Anschlag ausgelöst werden, nicht jedoch durch bewegtes Wasser. Sie sollen an der Oberkante empfindlich sein.
 - g) Die Oberfläche der Zielanschlagmatten muss in heller Farbe ausgeführt sein. Markierungen auf den Zielanschlagmatten sollen mit den Markierungen des Schwimmbeckens übereinstimmen und vorhandene Markierungen fortführen. Umrandungen und Kanten der Zielanschlagmatten müssen mit einem 2,5 cm breiten schwarzen Rand gekennzeichnet sein.
- 6) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme
- a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunde haben.
 - b) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 134 Zeiten und Platzierungen

- 1) Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunde werden durch den Auswerter anhand der Zielrichterentscheide, und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der Back-up-Zeit, überprüft. Er legt dabei die amtliche Zeit und Platzierung wie folgt fest:
 - a) Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der amtlichen Zeiten vergeben.
 - b) Schwimmer mit der gleichen amtlichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung; ausgenommen, die amtliche Zeit wurde aufgrund eines Zielrichterentscheides durch den Auswerter festgelegt.
- 2) Als amtliche Zeiten gelten folgende Zeiten:
 - a) die Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, die vom Auswerter als fehlerfrei bestätigt wurde.
 - b) die vom Auswerter als fehlerfrei anerkannte Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, sofern keine oder eine als fehlerhaft erkannte Zeit der Zeitmessanlage vorliegt.
 - c) eine von drei Zeitnehmern festgestellte Zeit. Hierbei werden alle Zeiten registriert und die amtliche Zeit wie folgt ermittelt: Zeigen zwei Uhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit. Liegen drei unterschiedliche Zeiten vor, gilt die mittlere der festgestellten Zeiten. Ein Zielrichterentscheid bleibt hierbei unberücksichtigt.
 - d) eine von Hand mit einer Stoppuhr registrierte Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht.
- 3) Liegt keine fehlerfrei registrierte Zeit/Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessanlage vor oder widerspricht die bei Handzeitnahme registrierte Zeit der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung, wird vom Auswerter wie folgt die amtliche Zeit festgelegt:
 - a) Bei Verwendung einer automatischen Zeitmessanlage ist eine Zeit festzulegen, die gleich der Zeit des Schwimmers ist, deren Platzierung sie widerspricht.
 - b) Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die gleich dem Mittelwert der Zeiten der Schwimmer ist, deren Platzierungen sich widersprechen.
 - c) Wird die für die Schwimmer gleich gesetzte amtliche Zeit von einem weiteren Schwimmer aus einem anderen Lauf erzielt, erhalten alle Schwimmer die gleiche Platzierung ohne Berücksichtigung des Zielrichterentscheides.
 - d) Die Abweichung der dem Zielrichterentscheid widersprechenden Zeiten darf dabei max. 20/100 Sekunden betragen. Bei größeren Abweichungen, die als Fehlmessungen zu werten sind, entscheidet der Schiedsrichter über die Festlegung der amtlichen Zeiten.
- 4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffelablösekontrolle einer Zeitmessanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Schwimmers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 Sekunden auf einen Fehlstart des ablösenden Schwimmers zu erkennen.

§ 135 Wettkampfprotokoll

- 1) Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- 2) Das Protokoll muss enthalten:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung
 - Ort der Wettkampfstätte
 - Veranstalter und Ausrichter
 - Beschreibung der Wettkampfanlage mit Bahnlänge, Wassertemperatur und Art der Zeitmessung
 - Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Angabe der Vereins-ID und des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein
 - Kampfgericht.
- 3) In das Protokoll und die Protokolldatei sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Wettkampf die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen.
Hierzu gehören:
 - die Wettkampftart
 - die Wettkampfstrecke und ggf. Pflichtzeit
 - die Platzierung der Schwimmer mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein/SG, Vereins-ID und die erreichte Zeit.
 - sofern die erreichte Zeit einen Rekord beinhalten, ist die jeweilige Rekordart (DJR, DR, DMR, etc.) mit aufzunehmen.
 - Bei Staffeltettkämpfen sind zum Vereinsnamen die Vereins-ID und die Schwimmer mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Zwischenzeiten in der Startreihenfolge aufzunehmen.
 - Bei Wettkämpfen der Masters ist neben dem Jahrgang zusätzlich die Altersklasse anzugeben.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Schwimmer und Vereins-ID kann beim Druck des Protokolls verzichtet werden.
- 4) Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagenschwimmen) sind alle 100 m-Zwischenzeiten in das Protokoll aufzunehmen.
- 5) Die Schwimmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind, ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken.
- 6) Bei der Disqualifikation einer Staffel sind die bis zum Zeitpunkt des Disqualifikationsgrundes genommenen Zwischenzeiten im Wettkampfprotokoll aufzunehmen.
- 7) Die Schwimmer, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.
- 8) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können, sind mit den vom Schiedsrichter ausgesprochenen Auflagen in das Protokoll aufzunehmen. Hierzu gehört auch das erhöhte nachträgliche Meldegeld, sofern dieses entsprechend der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen zu erheben ist.
- 9) Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründungen im Protokoll zu vermerken.

- 10) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokolloriginal unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) zu unterschreiben.
Der Ergebnisdienst per Internet sowie die Veröffentlichung vom Protokoll und Ergebnisdatei im DSV-Format bedürfen dieser Unterschrift/Freigabe durch den Schiedsrichter nicht.
- 11) Von jeder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung im Schwimmen ist den in § 14 Abs. 3 WB-AT genannten Stellen (Personen) eine Protokolldatei nach dem jeweils gültigen DSV-Standard zu übersenden. Dem für diese Wettkampfveranstaltung zuständigen Fachwart ist innerhalb von drei Tagen nach Wettkampfe das vollständige Protokoll zu übersenden. Die weitere Abgabe und Versand von Protokollen und Protokolldateien an die Vereine und sonstigen Verbandsstellen sind von der ausschreibenden Stelle in der Ausschreibung festzulegen.
- 12) Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen

- 1) Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- 2) Neben der Bekanntgabe von Ergebnissen über den Protokollaushang informiert der Sprecher über
 - die Wettkampfergebnisse,
 - die Qualifikation zu Zwischen- und Endläufen,
 - die Teilnehmer der Zwischen- und Endläufe,
 - den Ablauf und insbesondere über Veränderungen und Besonderheiten zum Ablauf der Wettkampfveranstaltung,
 - die Siegerehrungen.
- 3) Bei Siegerehrungen ist neben dem Namen des Schwimmers auch die Vereins- bzw. Verbandszugehörigkeit sowie die erreichte Leistung und Platzierung bekannt zu geben. Siegerehrungen sind grundsätzlich Bestandteil der Wettkampfveranstaltung und sind zeitlich so zu platzieren, dass die Teilnahme der zu ehrenden Schwimmer auch sichergestellt werden kann.

§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld

- 1) Grundsätzlich gilt AT § 10.
- 2) Die besonderen Bedingungen zur Erhebung eines erhöhten nachträglichen Meldegeldes (ENM) sowie eine mögliche Befreiung von ENM durch Nachweise oder andere Bedingungen müssen durch den zuständigen Fachwart in der Ausschreibung/Durchführungsbestimmung eindeutig geregelt werden.
- 3) Im Wettkampfprotokoll sollten die ENM-pflichtigen Verstöße sowie die bereits während der Veranstaltung nachgewiesenen Befreiungen vom ENM, sofern dieses die Ausschreibung/Durchführungsbestimmung vorsieht, detailliert aufgeführt werden. Mit dem Protokollabschluss ist eine zusammenfassende Auflistung der ENM-pflichtigen Vereine mit ihren einzelnen ENM-pflichtigen Verstößen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

§ 138 Einsprüche

- 1) Grundsätzlich gilt AT § 28.
- 2) Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen LSV bzw. Bezirk im SV NRW eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war.

- 3) Ein Einspruch gegen die Tatsachenentscheidung innerhalb eines Wettkampfes ist nicht zulässig und muss vom Schiedsrichter zurückgewiesen werden. Tatsachenentscheidungen betreffen alle Vorkommnisse zwischen dem Start und dem Zielanschlag.
- 4) Der Schiedsrichter hat Einsprüche unverzüglich zu entscheiden.
- 5) Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters ist nach AT § 28 zu verfahren.

Abschnitt VII Rekorde

§ 139 Deutsche Rekorde (DR)

- 1) Deutsche Rekorde werden für Frauen und Männer getrennt nach auf 50 m- und 25 m-Bahnen erzielten Zeiten über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:

- Freistilschwimmen	50, 100, 200, 400, 800, 1500 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Brustschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Schmetterlingsschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Rückenschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Lagenschwimmen	100 (*), 200, 400 m 4x50, 4x100 m

(*) nur auf 25 m-Bahnen.

In den Staffelwettbewerben sind Deutsche Rekorde für Vereinsmannschaften und Nationalmannschaften getrennt zu führen.

- 2) Wird ein bestehender Deutscher Rekord von einem anderen Schwimmer als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Rekord anzuerkennen.
- 3) Deutsche Rekorde können nur von Schwimmern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Die Rekordzeit muss bei der Handzeitnahme mit drei Uhren ermittelt werden.
- 6) In Staffeln kann der erste Schwimmer auch dann einen Deutschen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffel-mannschaft disqualifiziert wird.
- 7) Ein Schwimmer kann in einem Einzelwettkampf einen Rekord auch auf einer vom Start an gerechneter Teilstrecke aufstellen, jedoch nur, wenn er den vorgesehenen Wettkampf ordnungsgemäß beendet.
- 8) Deutsche Rekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch dem Rekordsachbearbeiter des DSV mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage der Fachsparte Schwimmen unter www.schwimmen.dsv.de. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- 9) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DSV versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen anzuerkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über

einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.

- 10) Für einen Deutschen Rekord erhält der Schwimmer, in einem Staffelwettkampf jeder Schwimmer und der Verein, eine Urkunde, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 11) Bei Rekorden der LSV soll sinngemäß verfahren werden.
- 12) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln der FINA bzw. der LEN. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen an den Rekordsachbearbeiter des DSV innerhalb von drei Tagen versandt werden. Ein Schwimmer, der einen Welt- oder Europarekord auf- bzw. eingestellt hat, muss sich innerhalb von 24 Stunden einer Dopingkontrolle unterziehen.

§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde (DJR)

- 1) Deutsche Jahrgangsrekorde werden jahrgangsweise für 12- bis 19-jährige weibliche und männliche Schwimmer, getrennt nach auf 50 m- und 25 m-Bahnen erzielten Zeiten, über folgende Strecken und in folgenden Schwimmarten anerkannt:
 - Freistilschwimmen 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m
 - Brustschwimmen 50, 100, 200 m
 - Schmetterlingsschwimmen 50, 100, 200 m
 - Rückenschwimmen 50, 100, 200 m
 - Lagenschwimmen 100 (*), 200, 400 m(*) nur auf 25 m-Bahnen.

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.

- 2) Wird ein bestehender Deutscher Jahrgangsrekord von einem anderen Schwimmer als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Jahrgangsrekord anzuerkennen.
- 3) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur von Schwimmern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Die von einer Uhr bei Handzeitnahme festgestellte Zeit wird als Rekordzeit anerkannt.
- 6) In Staffeln kann der erste Schwimmer auch dann einen Deutschen Jahrgangsrekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffel-mannschaft disqualifiziert wird.
- 7) Ein Schwimmer kann in einem Einzelwettkampf einen Deutschen Jahrgangsrekord auch auf einer vom Start an gerechneter Teilstrecke aufstellen, jedoch nur, wenn er den vorgesehenen Wettkampf ordnungsgemäß beendet.
- 8) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur in den ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch dem Rekordsachbearbeiter des DSV mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage der Fachsparte Schwimmen unter www.schwimmen.dsv.de. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- 9) Deutsche Jahrgangsrekorde werden aufgrund des Wettkampfprotokolls anerkannt. Der Rekordsachbearbeiter des DSV hat den Jahrgangsrekord nach Überprüfung der Unterlagen anzuerkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Jahrgangsrekord auf, so ist der Jahrgangsrekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- 10) Für jeden anerkannten Deutschen Jahrgangsrekord ist eine Urkunde auszustellen, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.

- 11) Bei Jahrgangsrekorden der LSV soll sinngemäß verfahren werden.

§ 141 Bestenlisten

- 1) Der Sachbearbeiter Bestenlisten des DSV veranlasst die Veröffentlichung nach einer Wettkampfsaison für:
 - die Bestenliste (ohne Altersbegrenzung),
 - die Bestenliste für die Geburtsjahrgänge der 12- bis 19-jährigen Schwimmer.
- 2) Bestenlisten werden für die Wettkämpfe des Standardprogramms gemäß SW § 101 nach Geschlechtern getrennt geführt. In den Bestenlisten für die Geburtsjahrgänge entfallen die Staffeltwettkämpfe.
- 3) Als Unterlagen für die Erarbeitung der Bestenlisten gelten die Protokolle von allen anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV, Länderkämpfen sowie Starts im Ausland von Vereinen oder Auswahlmannschaften des DSV und seiner Verbandsgliederungen.
- 4) Die Ergebnisse von Schwimmveranstaltungen, die von staatlichen und kommunalen Organisationen sowie Verbänden (z.B. Universitäts-, Hochschul-, Militär-, Behindertenverbände o.ä.) ausgeschrieben werden und entsprechend § 6 WB-AT (Anzeige von Wettkampfveranstaltungen) sich den WB des DSV unterwerfen, werden ebenfalls aufgenommen. Aufnahme in die Bestenlisten können dabei nur Schwimmer finden, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Lizenz des DSV besitzen.
- 5) Für die Erarbeitung der Bestenlisten werden ausschließlich Wettkampfprotokolle zugelassen, die im jeweils aktuell gültigen DSV-Standard auf Datenträger oder per E-Mail vorgelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Wettkampfprotokolle von Wettkämpfen im Ausland.

Abschnitt VIII Startrecht / Startrechtwechsel

§ 142 Startrecht

(1) Die Frist für einen Startrechtswechsel gem. § 17 (4) WB-AT beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Eintrag in das Lizenzregister des DSV.

(2) Diese Frist gilt nicht, wenn

- a. der Schwimmer vor dem Startrechtswechsel für den bisherigen Verein noch nicht bei einem Wettkampf gestartet ist oder nur an einer Veranstaltung nach § 2 WB-AT teilgenommen hat,**
- b. das Startrecht des bisherigen Vereins durch dessen Auflösung oder Verschmelzen mit einem anderen Verein erloschen ist,**
- c. der bisherige Verein aus einer Startgemeinschaft (SG) austritt oder von einer SG oder einem LSV ausgeschlossen wird.**

(3) In der Sportart Schwimmen ist der Erwerb eines Zweitstartrechts, ausgenommen bei den Masters (MS § 158), nicht vorgesehen.

Abschnitt IX **In-Kraft-Treten**

§ 143 **In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen Schwimmen (SW) tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Organ des Deutschen Schwimm-Verbandes mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neufassung der Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil (AT) in Kraft.

Hinweis:

DSV-Formulare zur WB-Schwimmen

- 101 Meldebogen
- 102 Meldeliste Schwimmen
- 103 Rekordanmeldung
- 104 Rekordanmeldung Masters
- 105 DMS Melde- und Ergebnisbogen
- 106 DMSJ Melde- und Ergebnisbogen
- 107 Startkarte Schwimmen
- 108 Kampfgericht Schwimmen
- 109 Kampfrichterformular
- 110 Einspruch
- 111 Veranstaltungsbericht Schwimmen

Die DSV-Formulare sind Internet unter <<http://www.dsv.de>> als Word-Dokument und als PDF-Datei herunterzuladen.